Maßnahme:

bauzeitliche Entnahme von Grundwasser im Bereich Wattenscheider Bach im Bereich der Offenlegung von km 0,25 bis km 0,42 und Einleitung in den Wattenscheider Bach

Temporäre Grundwasser-Entnahme

Grundwasserentnahme: ca. 8.500 m³/a

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

VORBEMERKUNG

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Erste Stufe:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Zweite Stufe:

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

INHALTE:

- 1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN)
- 2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)
- 3.) ERGEBNISPROTOKOLL

Die Vorprüfungspflicht für diese Maßnahme ergibt sich aus der Anlage 1 UVPG NW Nr.: 13.3.3.

- 13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von
- 13.3.3. 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;

1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN

Bericht Schnittstelle Ökologie, Klaus Engelbert vom Januar 2024

2.3 Schutzkriterien:	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1 Natura-2000- Gebiete Gebiete von gemein- schaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG)	Ja / Nein: Nein
2.3.2 Naturschutzgebiete	nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Ja / Nein: Nein
2.3.3 Nationalparke; Nationale Naturmonumente	nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Ja / Nein: Nein
2.3.4 Biosphärenreservate und	nach § 25 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
Landschaftsschutz -gebiete	nach § 26 BNatSchG	Ja / Nein: Ja Art und Umfang: LSG-4508-0001 "LSG-östlich und westlich der Hattinger Straße", keine Auswirkungen
2.3.5 Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
2.3.6 Geschützte Landschafts- bestandteile einschließlich Alleen	nach § 29 BNatSchG	Ja / Nein: nein
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
2.3.8 Wasserschutz- gebiete Heilquellenschutz-	nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach § 53 Abs. 4 des WHG	Ja / Nein: Art und Umfang: Nein Nein
gebiete,	TIACITY 33 ADS. 4 des WITG	
Risikogebiete,	nach § 73 Abs. 1 des WHG	Nein
Überschwemmungs gebiete	nach § 76 des WHG	Nein
2.3.9		

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnorm en bereits überschritten sind	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	Ja / Nein: Nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte	im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Jeweils: Ja / Nein: Nein
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Jeweils: Ja / Nein: nein

Zusammenfassung:

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten liegen vor:

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Somit ist in Stufe 2 überschläglich zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)

Merkmale der möglichen Auswirkung	Fachrechtlicher Maßstab	Erheblichkeit / Überschlägige Beurteilung durch die UWB
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen	Die Auswirkungen der Grundwasserförderung sind temporär und bleiben ohne Einschränkung der Nutzung auf kleine Flächen begrenzt und haben allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Bevölkerung.	Dem UVP-VP-Bericht des Antragstellers wird gefolgt. Keine Erheblichkeit erkennbar Wird gestützt von den Stn.
voraussichtlich betroffen sind		60/4 Kes vom 24.01.2024 60/3.1 Ri vom 13.02.2024
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben	Nicht zutreffend
3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die Eingriffe sind geringfügig. Komplexe Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.	keine Erheblichkeit/Beeinträchtigung erkennbar
3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Dauerhafte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Keine Erheblichkeit
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit	Die vorprüfungspflichtige bauzeitliche Grundwasserabsenkung ist vollständig reversibel. GW-Stände und	Keine Erheblichkeit

und Umkehrbarkeit der	Vegetation werden sich lokal an das neu	
Auswirkungen	modellierte Gelände anpassen.	
3.6		
dem Zusammenwirken der	Das Vorhaben der Entflechtung des	Keine
Auswirkungen mit den	Emscher-Gebiets hat die Ökologische	Erheblichkeit/Beeintröchtigung
Auswirkungen anderer	Verbesserung Bau des	
bestehender oder	Wattenscheider Bachs zur	
zugelassener Vorhaben	Voraussetzung.	
3.7	Es besteht keinen Notwenigkeit zur	Keine besseren Varianten und
der Möglichkeit, die	Vermeidung der Auswirkungen	weiteren
Auswirkungen wirksam zu	_	Vermeidungsmaßnahmen
vermindern		erkennbar

3.) ERGEBNISPROTOKOLL VORPRÜFUNG

Vorhaben	Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser im Bereich Wattenscheider Bach im Bereich der Offenlegung von km 0,25 bis km 0,42 und Einleitung in den Wattenscheider Bach Temporäre Grundwasser-Entnahme	
Beteiligte Referate Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum wasserrechtlichen	Zur UVP VP 60/4 Kes Stn. vom 24.01.2024 60/5 Bo Stn. vom 24.01.2024 60/3.1 Ri Stn. vom 13.02.2024 69 keine Stn GD keine Stn. GK/AGG Stn. vom 01.02.2024 Nicht vorhanden	
Verfahren	N Daharan dan (Allaran siran N)	
Gesamtbewertung	 Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls konnten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Weiterführende Untersuchungen sind nicht notwendig. Es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben notwendig. Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls hat sich ergeben, dass vom Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Eine Umwelt(verträglichkeits)prüfung ist im weiteren Verfahren durchzuführen. Weitere Untersuchungen sind notwendig: 	
aufgestellt am / Bearbeiter/in		
20.02.2024, 60/3.1 Kr 4710		gesehen am / Vorgesetzte/r
Gesehen und mitgezeichnet am / Bearbeiter 21.02.2024, 60/3.1 Ri 4708		12.03.2024 Ge